

GESETZ
über das Kantonsspital Uri (KSUG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsform, die Aufgaben und die Finanzierung des Kantonsspitals Uri.

Artikel 2 Rechtsform

Das Kantonsspital Uri (Kantonsspital) ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt ist Altdorf.

2. Kapitel: **AUFGABEN**

Artikel 3 Leistungsprogramm

¹Das Kantonsspital hat für die Bevölkerung des Kantons Uri eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung sicherzustellen. Es ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

²Das Kantonsspital hat für die Urner Bevölkerung:

- a) stationäre Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- b) ambulante Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- c) eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten;
- d) Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten;
- e) im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

³Im Auftrag mit eingeschlossen sind die Begleitung und die Betreuung sterbender Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen.

⁴Der Landrat genehmigt das Leistungsprogramm für das Kantonsspital. Er kann dem Kantonsspital weitere Aufgaben übertragen.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Unternehmerische Tätigkeit

¹Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit sich das mit den Aufgaben nach diesem Gesetz und mit dem Leistungsprogramm verträgt.

²Das Kantonsspital kann namentlich:

- a) in allen Bereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- c) sich an Unternehmungen beteiligen;
- d) einzelne Aufgaben gemäss Artikel 3 und dem Leistungsprogramm durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen.

³Die mit der unternehmerischen Tätigkeit ausserhalb des Leistungsprogramms verbundenen Kosten und Erträge sind separat zu erfassen und auszuweisen. Sie muss betriebswirtschaftlich begründet sein.

Artikel 5 Verordnung

Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals durch Verordnung, namentlich:

- a) die Organisation und Zuständigkeit;
- b) die Finanzen;
- c) das Berichtswesen und Controlling;
- d) den Zugang zu den Leistungen.

3. Kapitel: **VERGÜTUNG**

Artikel 6 Leistungsabgeltung

Der Kanton trägt die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben.

Artikel 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹Der Kanton vergütet dem Kantonsspital die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören namentlich Kosten zur Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen.

²Der Kanton kann Investitionsbeiträge an Betriebseinrichtungen gewähren, die für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen notwendig sind.

³Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind separat zu erfassen und auszuweisen. Die Vergütung kann leistungsbezogen oder mittels Pauschalen erfolgen.

⁴Der Landrat ist abschliessend zuständig, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu bestimmen und

über deren Vergütung zu befinden.

4. Kapitel: **ANLAGEN UND EIGENTUM**

Artikel 8 Spitalbauten

¹Der Kanton ist Eigentümer der Liegenschaft und der Gebäulichkeiten des Kantonsspitals.

²Der Kanton stellt dem Kantonsspital die erforderlichen Gebäulichkeiten zur Erfüllung des Leistungsprogramms gegen Verrechnung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung. Sie besteht aus den Investitionskosten (Amortisation und Verzinsung) und den Kosten für den baulichen Unterhalt. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt wertvermehrende Unterhaltsarbeiten aus.

³Der Regierungsrat vereinbart mit dem Kantonsspital den Vertrag zur Nutzung und Überlassung der Gebäulichkeiten.

Artikel 9 Betriebseinrichtungen

¹Das Kantonsspital ist Eigentümer der Betriebseinrichtungen. Es beschafft und unterhält diese eigenverantwortlich.

²Zu den Betriebseinrichtungen gehören alle mobilen Sachanlagen, Maschinen, Mobilien, Gegenstände, Apparate, Geräte und Fahrzeuge sowie die immobilien technischen, medizinischen und administrativen Einrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der technischen Gebäudeausrüstung sind.

5. Kapitel: **MITTEL**

Artikel 10 Anlagefinanzierung

¹Der Kanton kann dem Kantonsspital Darlehen gewähren für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen, die für die Erfüllung des Leistungsprogramms notwendig sind.

²Ein Darlehen wird nur gewährt, wenn:

- a) das Spital die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen oder zu angemessenen Bedingungen von Dritten beschaffen kann;
- b) der Darlehensbetrag mindestens 500'000 Franken beträgt.

³Anstelle von Darlehen kann der Kanton die Aufnahme von Fremdkapital bei privaten Geldgebern mit Bürgschaften erleichtern.

⁴Darlehen sind zu verzinsen und Bürgschaften zu entschädigen.

⁵Der Landrat ist abschliessend zuständig, über Bürgschaften zu befinden.

⁶Der Regierungsrat ist abschliessend zuständig, über Darlehen zu befinden.

6. Kapitel: **RECHTSPFLEGE**

Artikel 11 Verfahren und Zuständigkeiten

¹Der Spitalrat regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis des Spitalrats und der Spitalleitung.

²Verfügungen der Spitalleitung können mit Beschwerde beim Spitalrat angefochten werden.

³Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Spitalrats können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde an den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

⁴Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 12 Personalrecht und Personalvorsorge

¹Das Spitalpersonal wird mit einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit die geltenden Reglemente des Kantonsspitals keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts³.

²Das Spitalpersonal untersteht der Verordnung über die Pensionskasse Uri⁴. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, die nur vorübergehend im Kantonsspital beschäftigt sind und die sich über eine andere genügende Versicherung ausweisen, sind Ausnahmen zulässig.

Artikel 13 Rechtsbeziehungen und Rechte der Patientinnen und Patienten

¹Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kantonsspital und den Patientinnen und Patienten unterstehen öffentlichem Recht.

²Die Rechte der Patientinnen und Patienten richten sich nach dem Erwachsenenschutzrecht des Zivilgesetzbuchs⁵ und dem Gesundheitsgesetz⁶.

Artikel 14 Medizinische Akten

Das Recht an medizinischen Akten richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz⁷.

² RB 2.2345

³ SR 220

⁴ RB 2.4221

⁵ SR 210, Art. 360 ff.

⁶ RB 30.2111, Art. 47 ff.

⁷ RB 30.2111; Art. 35

Artikel 15 Haftung

Die Haftung des Kantonsspitals und dessen Organe richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁸.

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 16** Ausführungsrecht

Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt es näher aus.

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. März 2000 über das Kantonsspital Uri⁹ wird aufgehoben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁸ RB 1.1101, Art. 4 und 5

⁹ RB 20.3221